



HVBG

HVBG-Info 32/1996 vom 06.12.1996, S. 2808 - 2814, DOK 143.14/017-SG

**Zur Bindungswirkung einer rechtswidrigen Zusicherung (§ 34 SGB X)  
- Urteil des SG Hamburg vom 28.06.1996 - 16 J 262/96**

Zur Bindungswirkung einer rechtswidrigen Zusicherung (§ 34, 40, 45 Abs. 2 SGB X) - Witwenrentenabfindung (§ 107 Abs. 1 Satz 1 SGB VI);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG Hamburg vom 28.06.1996  
- 16 J 262/96 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens vor dem  
LSG Hamburg - VI IBf 78/96 - wird berichtet.)

Das Sozialgericht Hamburg hat mit Urteil vom 28.06.1996  
- 16 J 262/96 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die auf konkrete Anfrage ergangene schriftliche Mitteilung des Rentenversicherungsträgers, daß im Falle der Wiederheirat eine Witwenrentenabfindung erfolge mit einer zahlenmäßig genannten, auf den Einzelfall abgestellten Abfindungssumme, stellt eine Zusicherung und nicht lediglich eine die Sach- und Rechtslage spiegelnde Auskunft dar.
2. Nicht maßgeblich für das Vorliegen einer Zusicherung ist, daß sie von einem Mitarbeiter der zuständigen Behörde abgegeben wird, der nach seiner Stellung und Rangstufe dazu befugt ist.
3. Eine Bindungswirkung der Zusicherung tritt auch bei eindeutiger Rechtswidrigkeit ein. Eine Rücknahme erfolgt ausschließlich nur unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X.
4. Eine schutzwürdige Vermögensposition liegt vor, wenn sich die Witwe im Vertrauen auf die Zusicherung ein zweites Mal wiederverheiratet und damit ihren Anspruch auf die wiederaufgelebte Witwenrente verliert.
5. Eine grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit der Zusicherung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn zwar in dem früheren Bescheid über die wiederaufgelebte Witwenrente konkret darauf hingewiesen wird, daß bei einer Wiederheirat keine Abfindung gewährt wurde, auf eine zeitlich spätere konkrete Anfrage hin jedoch eine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt.